

Merkblatt | Erbschafts- und Schenkungsteuer

Wie wird besteuert?

Alle Vermögenswerte, die durch Schenkung oder Erbschaft übertragen werden, unterliegen der **Erbschaft- und Schenkungsteuer**. Hat der Erblasser oder Schenker in den zehn Jahren zuvor bereits Vermögen übertragen, werden die Vermögenswerte zusammengerechnet und steuerlich wie ein einziger Erwerb behandelt. Umgekehrt bedeutet dies: Nach **Ablauf von zehn Jahren** können Sie mit einer **Schenkungs** bestehende **Freibeträge neu ausnutzen**. Die Höhe der Erbschaft- oder Schenkungsteuer hängt ab:

- vom Wert des übertragenen Vermögens
- von der Steuerklasse des Erwerbers
- von den Freibeträgen

Steuerklassen und Freibeträge (§§ 15-16 ErbStG)

Steuerklasse	Verwandschaftsbeziehung	Freibetrag
I	- Ehepartner und eingetragener Lebenspartner	500.000 €
	- Kinder und Stiefkinder	400.000 €
	- Enkelkinder	200.000 €
	- Eltern und Großeltern bei Tod/Erbfall	100.000 €
II	- Eltern und Großeltern im Schenkungsfall	20.000 €
	- Geschwister	
	- Nichten und Neffen	
	- Stiefeltern	
	- Schwiegereltern	
	- Schwiegerkinder	
III	- Geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000 €
	- Alle übrigen Erwerber (z.B. Lebensgefährte, Freunde)	

Die Steuersätze (§ 19 ErbStG)

Wert des Erbes bzw. der Schenkung bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Besondere Versorgungsfreibeträge (§ 17 ErbStG)

Für wen?	Freibetrag
Für den überlebenden Ehepartner eingetragenen Lebenspartner	256.000 €
Für jedes Kind Stiefkind von:	
- bis zu 5 Jahren	52.000 €
- über 5 bis zu 10 Jahren	41.000 €
- über 10 bis zu 15 Jahren	30.700 €
- über 15 bis zu 20 Jahren	20.500 €
- über 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300 €

Merkblatt | Erbschafts- und Schenkungsteuer

Nur im Erbfall gilt ein besonderer **zusätzlicher Versorgungsfreibetrag** für **Ehegatten und Kinder** bis zu einem bestimmten Alter. Der Versorgungsfreibetrag wird um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge (z.B. gesetzliche Rente, betriebliche Alters-versorgung) gekürzt.

Erbschaftsteuer und Versicherungslösungen

Besonderheiten bei Partnerschaften (z.B. Ehe, Lebensgemeinschaften, Geschäftspartner)

Für Partnerschaften gibt es Möglichkeiten, Verträge **passend** auf die jeweilige Form der Partnerschaft zu gestalten. In der Regel können Sie sich hier auf die beiden häufigsten Varianten konzentrieren:

- **Risikolebensversicherung auf Gegenseitigkeit** zur Absicherung von **zwei** Partnern innerhalb **eines** Vertrags
- **Zwei Risikolebensversicherungen** zur jeweiligen Absicherung des anderen Partners

Wie funktioniert die Risikolebensversicherung auf Gegenseitigkeit?

Eine Risikolebensversicherung auf Gegenseitigkeit funktioniert so, dass **zwei Partner** einen **gemeinsamen Vertrag** abschließen und sich **gegenseitig begünstigen**. Stirbt also z.B. der Partner, so bekommt der andere Partner die Versicherungssumme ausgezahlt. Tritt der andere Fall ein, so erhält der Partner die Auszahlung.

Steuerlich ist hier zu beachten, dass eine Auszahlung erbschaftssteuerpflichtig wird, wenn sie nicht an den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird - also der Person, auf welche die Versicherung namentlich läuft. Ist diese Person verstorben, so fällt für den Partner in voller Höhe Erbschaftssteuer an.

Vorteile	Nachteile
▪ Sie sichern mit nur einem Vertrag zwei Partner ab	▪ Nur eine Versicherungssumme
▪ Nur ein Beitrag für zwei Versicherte	▪ Weniger flexibel bei Trennung der Partner
	▪ Weniger geeignet für die Absicherung der Hinterbliebenen (Kinder)

Tipp

Sollten **Kinder** vorhanden sein, so empfiehlt sich eine Risikolebensversicherung auf Gegenseitigkeit **nicht**. Denn sollten beide Partner beispielsweise durch einen Unfall ums Leben kommen, so haben die Kinder nur eine Versicherungssumme für den Verlust beider Eltern. Hier ist eine **Absicherung mit zwei Verträgen** sinnvoller.

Merkblatt | Erbschafts- und Schenkungsteuer

Wie funktioniert die Absicherung mit zwei Risikolebensversicherungen?

Im Gegensatz zur Absicherung per Risikolebensversicherung auf Gegenseitigkeit wird hier nicht nur ein Vertrag für beide Partner abgeschlossen, sondern **jeder Partner** schließt eine **eigene Risikolebensversicherung** ab. Das hat den Vorteil, dass die Verträge auf die jeweilige Partnerschaft angepasst werden können und auch bei unvorhergesehenen Entwicklungen wie z.B. einer Scheidung flexibler sind.

Vorteile	Nachteile
- Gegenseitige Absicherung unabhängig voneinander - Zwei Versicherungssummen (doppelte Absicherung der Hinterbliebenen) - Flexibel bei Veränderung der Partnerschaft	Höhere Beiträge, da zwei Verträge

Tipp

Ein Partner ist Versicherungsnehmer (und Beitragszahler) und der andere die versicherte Person. Zahlt der Versicherungsnehmer die Beiträge dabei nicht selbst, könnte es sich um eine steuerpflichtige Schenkung handeln.

Beitragszahlungen sollten daher vom eigenen Konto des Versicherungsnehmers und **nicht von einem Gemeinschaftskonto** oder gar durch die versicherte Person erfolgen! Warum? Weil dadurch keine Steuerpflicht im Falle einer Auszahlung besteht.

Achtung: Der Versicherungsnehmer als alleiniger Vertragspartner der Versicherung ist nicht nur alleine zur Prämienzahlung verpflichtet, sondern kann den Vertrag auch ohne Kenntnis der versicherten Person ändern oder kündigen!

Erbschaftsteuer und Versicherungslösungen

Die Überkreuz-Versicherung | Beispiel: Verheiratetes Paar möchte Immobilienfinanzierung mit einer Risikoversicherung absichern

Herr (38) und Frau Schwarz (35) sind **verheiratet**. Die beiden haben kürzlich gemeinsam eine Immobilie (Wert: 1.250.000 €) erworben und diese zum Teil über ein Darlehen (750.000 €) finanziert. Es wurden 2 Risikolebensversicherungen über je 750.000 € zur Absicherung des Darlehens wie folgt abgeschlossen:

	Vertrag 1	Vertrag 2
- Versicherungsnehmer - Versicherte Person - Bezugsberechtigter - Beitragszahler	Herr Schwarz Herr Schwarz Frau Schwarz Herr Schwarz	Frau Schwarz Frau Schwarz Herr Schwarz Frau Schwarz

Was passiert im Todesfall?

Neben der Hälfte des Immobilienwertes (250.000 € nach Abzug des Darlehens) ist die Auszahlung der Versicherungssumme aus der Risikolebensversicherung als Erwerb von Todes wegen erbschaftsteuerpflichtig. Da Herr und Frau Schwarz verheiratet waren, steht dem Überlebenden der hohe Freibetrag i.H.v. 500.000 € zu. Der Steuersatz beträgt 19 %!

Merkblatt | Erbschafts- und Schenkungsteuer

Immobilie	250.000 €
Versicherungssumme	750.000 €
– Freibetrag (Ehegatte)	500.000 €
– Besonderer Versorgungsfreibetrag	256.000 € ^{*)}
<u>Steuerpflichtiger Erwerb</u>	<u>244.000 €</u>
= Erbschaftsteuer (Steuersatz 19 %)	46.360 €

PROBLEM: Es verbleiben nur 703.640 € von der Versicherungssumme!

^{*)} Vollständiger Wegfall des besonderen Versorgungsfreibetrages durch Kürzung des Kapitalwertes aufgrund von weiteren Versorgungsbezügen (gesetzliche Rente oder betriebliche Altersversorgung) lt. § 14BewG bei z.B. einer 45-jährigen Frau ab 1.305,91 € monatlichen Versorgungsbezügen.

Lösung: Die Überkreuz-Versicherung

	Vertrag 1	Vertrag 2
▪ Versicherungsnehmer	Herr Schwarz	Frau Schwarz
▪ Versicherte Person	Frau Schwarz	Herr Schwarz
▪ Bezugsberechtigter	Herr Schwarz	Frau Schwarz
▪ Beitragszahler	Herr Schwarz	Frau Schwarz

Die Vorteile:

Die **Todesfallleistung aus der Risikolebensversicherung ist erbschaftsteuerfrei**, denn der Überlebende erhält die Zahlung als Versicherungsnehmer aus seinem eigenen Vertrag! Durch diese einfache Gestaltung kann Erbschaftsteuer in Höhe von 46.360 € gespart werden.

Erbschaftsteuer und Versicherungslösungen

Die Überkreuz-Versicherung | Beispiel: Unverheiratetes Paar möchte Immobilienfinanzierung mit einer Risikoversicherung absichern

Herr Schwarz (38) und Frau Weiß (35) sind **nicht verheiratet**. Die beiden haben kürzlich gemeinsam eine Immobilie (Wert: 500.000 €) erworben und diese zum Teil über ein Darlehen (200.000 €) finanziert. Es wurden 2 Risikolebensversicherungen über je 200.000 € zur Absicherung des Darlehens wie folgt abgeschlossen:

	Vertrag 1	Vertrag 2
▪ Versicherungsnehmer	Herr Schwarz	Frau Weiß
▪ Versicherte Person	Herr Schwarz	Frau Weiß
▪ Bezugsberechtigter	Frau Weiß	Herr Schwarz
▪ Beitragszahler	Herr Schwarz	Frau Weiß

Was passiert im Todesfall?

Neben der Hälfte des Immobilienwertes (150.000 € nach Abzug des Darlehens) ist die Auszahlung der Versicherungssumme aus der Risikolebensversicherung als Erwerb von Todes wegen erbschaftsteuerpflichtig. Da Herr Schwarz und Frau Weiß **nicht verheiratet** waren, steht dem Überlebenden **nur** ein geringer Freibetrag i.H.v. 20.000 € zu. Der Steuersatz beträgt 30 %!

Merkblatt | Erbschafts- und Schenkungsteuer

Immobilie	150.000 €
Versicherungssumme	200.000 €
– Freibetrag	20.000 €
<u>Steuerpflichtiger Erwerb</u>	<u>330.000 €</u>
= Erbschaftsteuer (Steuersatz 30 %)	99.000 €

PROBLEM: Es verbleiben nur 101.000 € von der Versicherungssumme!

Lösung: Die Überkreuz-Versicherung

	Vertrag 1	Vertrag 2
▪ Versicherungsnehmer	Hr. Schwarz	Frau Weiß
▪ Versicherte Person	Frau Weiß	Herr Schwarz
▪ Bezugsberechtigter	Herr Schwarz	Frau Weiß
▪ Beitragszahler	Herr Schwarz	Frau Weiß

Die Vorteile:

Die **Todesfallleistung aus der Risikolebensversicherung ist erbschaftsteuerfrei**, denn der Überlebende erhält die Zahlung als Versicherungsnehmer aus seinem eigenen Vertrag! Durch diese einfache Gestaltung kann Erbschaftsteuer in Höhe von 60.000 € gespart werden.

Zusätzlich sollte die Versicherungssumme optimiert werden. Bei einer Versicherungssumme von 239.000 € wäre sowohl die Erbschaftsteuer auf den Immobilienwert (39.000 €) als auch das Darlehen von 200.000 € in voller Höhe abgesichert.

Erbschaftsteuer und Versicherungslösungen

Optimierung der Freibetragsnutzung mit einer Privaten Rentenversicherung / Lebensversicherung

Fallbeispiele: Ihr Kunde möchte...			
	...Kapital anlegen und dabei die Vorteile einer Lebensversicherung nutzen.	...Kapital anlegen, um beispielsweise die Erbschaftssteuerlast zu finanzieren	...Vermögen übertragen und die Schenkungssteuerfreibeträge nutzen.
Versicherungsnehmer:	Künftiger Erblasser	Künftiger Erbe	Künftiger Erbe (99%) Künftiger Erblasser (1%)
Beitragszahler/ Versicherte Person:	Künftiger Erblasser	Künftiger Erblasser	Künftiger Erblasser
Begünstigter im Todesfall	Künftiger Erbe	Künftiger Erbe	Künftiger Erbe
Vorteile:	Keine Ertragsbesteuerung während der Vertragsdauer	Erbschaftsteuerfrei	Schenkungssteuerfrei im Rahmen der Freibeträge
	Einkommensteuerfreie Todesfallleistung	Ideal zur gegenseitigen steueroptimierten Absicherung mit dem Lebenspartner oder einer anderen Person	Steueroptimierung bei der Schenkungssteuer im Rahmen der 10-Jahres-Frist

Merkblatt | Erbschafts- und Schenkungsteuer

Steueroptimierung mit einer Privaten Rentenversicherung | Beispiel: Vater möchte Vermögen auf Sohn übertragen

Herr Schneider ist 66 Jahre alt und möchte seinem Sohn (35 Jahre) möglichst einen Betrag in Höhe von 1.000.000 € übertragen. Der Steuerberater weist auf den maximal zur Verfügung stehenden Freibetrag von 400.000 €. Was passiert bei einer Schenkung des Geldbetrags von 1.000.000 € ?

▪ Schenkung	1.000.000 €
▪ Freibetrag	400.000 €
▪ Steuerpflichtiger Erwerb	600.000 €
▪ Steuer (Steuersatz 15 %)	90.000 €

Problem: Hohe Erbschaftsteuerbelastung der Geldschenkung, sogar bei Übertragung auf nahe Angehörige.

Die Lösung:

Einzahlung der Summe in eine sofort beginnende Rentenversicherung und Übertragung der Rentenversicherung in der Rentenbezugszeit auf den Sohn! Beispieleckdaten: Einmalbeitrag 1.000.000 €, Versicherungsbeginn 01.01.2016, Vater ist VN und VP, garantierte monatliche Rente 2.955,58 €, gesamte Jahresrente im 2. Jahr 36.346 € *; Im 2. Jahr erfolgt die Übertragung des Bezugsrechts und der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Sohn.

Erbschaftssteuerliche Bewertung:
Kapitalwert Rente = Jahresrente x Vervielfältiger

Anzusetzender Betrag (Kapitalwert der Rente)

▪ 36.346 € * x 10,918	= 396.826 €
▪ Freibetrag	400.000 €
▪ <u>Zu versteuernder Betrag</u>	<u>0 €</u>
▪ Steuer (Steuersatz 15 %)	0 €

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2016) können nicht garantiert werden.

Vervielfältiger für Kapitalwertberechnung Lebenslange Rentenzahlungen (§ 14 Abs. 1 BewG Bundessteuerblatt)

Alter	Mann	Frau
60	12,824	13,879
61	12,567	13,650
62	12306	13,413
63	12,042	13,164
64	11,770	12,908
65	11,490	12,642
66	11,208	12,368
67	10,918	12,081
68	10,621	11,788
69	10,318	11,482
70	10,008	11,167

Die Vorteile:

1. Bei Übertragung der Versicherung in der Leistungsphase ist anstelle des Rückkaufswertes nur der Kapitalwert (Jahresrente x Vervielfältiger) schenkungsteuerpflichtig! Dies führt zu einer **Minderung der Erbschaftsteuerbelastung** – im Idealfall entfällt diese vollständig.
2. Bereits 10 Jahre nach der Übertragung steht der Freibetrag erneut zur Verfügung.
3. Der Sohn erhält die Rentenzahlung, solange der Vater lebt. Er übernimmt auch den günstigen Ertragsanteil des Vaters (hier: 18 % statt 40 %).
4. Im Todesfall des Vaters erhält der Sohn die tariflich festgelegte Leistung.

Stand: 2023